

AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.249 vom 23. Januar 2023

Ag Zivilgericht, 2023-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2022.249

FR: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.249 du 23 janvier 2023

IT: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.249 del 23 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1.1

In teilweiser Gutheissung der Berufung des Beklagten werden die Dispositiv-Ziffern 5 und 6 des Entscheids des Bezirksgerichts Zurzach, Präsidium Familiengericht, vom 26. Oktober 2022 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt: 5. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an den Unterhalt der gemeinsamen Kinder C., D. und E. rückwirkend ab 1. Januar 2022, bis zur Volljährigkeit, monatlich im Voraus, jeweils auf den ersten eines jeden Monats, folgende Unterhaltsbeiträge (zzgl. der durch den Gesuchsgegner bezogenen Kinderzulagen) zu bezahlen: Für C. Fr. 1'617.75 ab 1. Januar 2022 bis 30. April 2023 Fr. 1'358.75 ab 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 Fr. 1'530.15 ab 1. Januar 2024 Für D. Fr. 1'617.75 ab 1. Januar 2022 bis 30. April 2023 Fr. 1'358.75 ab 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 Fr. 1'330.15 ab 1. Januar 2024 Für E. Fr. 1'559.35 ab 1. Januar 2022 bis 30. April 2023 Fr. 1'358.75 ab 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 Fr. 1'330.15 ab 1. Januar 2024 6. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an den persönlichen Unterhalt rückwirkend ab dem 1. Januar 2022, monatlich im Voraus, jeweils auf den ersten jeden Monats, folgende persönlichen Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

- 22 - Fr. 490.90 ab 1. Januar 2022 bis 30. April 2023 Fr. 400.20 ab 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 Fr. 343.00 ab 1. Januar 2024

E. 1.2

Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen. 2. Die Gesuche der Parteien um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege werden gutgeheissen. Der Klägerin wird lic. iur. Michael Salzer, Rechts- anwalt, Zürich, und dem Beklagten MLaw Michael Zimmermann, Rechts- anwalt, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt. 3. Die obergerichtliche Entscheidegebühr von Fr. 2'000.00 wird dem Beklagten auferlegt, zufolge der ihm gewährten unentgeltlichen Rechtspflege unter dem Vorbehalt der späteren Nachzahlung (Art. 123 ZPO) aber einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. 4. Der Beklagte wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Klägerin die zweitinstanzlichen Parteikosten in der richterlich festgesetzten Höhe von Fr. 2'218.60 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu ersetzen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechts- frage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder

in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf - 23 - die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens übersteigt Fr. 30'000.00. Aarau, 23. Januar 2023
Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 5. Kammer Der Präsident: Die
Gerichtsschreiberin: Brunner Donauer

E. 1.3

Am 15. September 2022 fand eine Verhandlung vor dem Präsidium des Bezirksgerichts Zurzach statt, an welcher die Parteivertreter mündlich Replik und Duplik erstatteten, die Parteien befragt wurden und die Partei- vertreter zum Beweisergebnis Stellung nahmen. Die Parteien hielten im Wesentlichen an ihren Anträgen fest.

E. 1.4

Mit Entscheid vom 26. Oktober 2022 erkannte das Gerichtspräsidium Zurzach insbesondere: "5. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an den Unterhalt der gemeinsamen Kinder C., D. und E. rückwirkend ab 1. Januar 2022, bis zur Volljährigkeit, monatlich im Voraus, jeweils auf den ersten eines jeden Monats, folgende Unterhaltsbeiträge (zzgl. der durch den Gesuchsgegner bezogenen Kinderzulagen) zu bezahlen: Für C. - CHF 1'617.75 ab 1. Januar 2022 bis 30. April 2023 - CHF 1'387.35 ab 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 - CHF 1'558.75 ab 1. Januar 2024

- 4 - Für D. - CHF 1'617.75 ab 1. Januar 2022 bis 30. April 2023 - CHF 1'387.35 ab 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 - CHF 1'358.75 ab 1. Januar 2024 Für E. - CHF 1'559.35 ab 1. Januar 2022 bis 30. April 2023 - CHF 1'387.35 ab 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 - CHF 1'358.75 ab 1. Januar 2024

E. 6

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an den persönli- chen Unterhalt rückwirkend ab dem 1. Januar 2022, monatlich im Voraus, jeweils auf den ersten eines jeden Monats folgende persönlichen Unter- haltsbeiträge zu bezahlen: - CHF 490.90 ab 1. Januar 2022 bis 30. April 2023 - CHF 457.35 ab 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 - CHF 400.20 ab 1. Januar 2024

E. 6.1

Der Beklagte beanstandet weiter die von der Vorinstanz vorgenommene Überschussverteilung. Es bleibe kein Raum für eine Überschussverteilung, da sonst das Existenzminimum des Beklagten angegriffen würde. Nach der Rangfolge der zueinander in Konkurrenz tretenden Unterhaltskategorien sei zu berücksichtigen, dass in erster Linie das Existenzminimum des Beklagten zu decken sei (Berufung N. 33).

E. 6.2

Die Klägerin hält entgegen, dass in keiner Weise in das Existenzminimum des Beklagten eingegriffen werde. Die Vorinstanz habe die Unterhaltsbe- rechnung inklusive Überschussverteilung korrekt vorgenommen.

E. 6.3

Die Vorinstanz stellte in E. 9.6. ihres Entscheides die Leistungsfähigkeit der Parteien für alle drei Phasen fest und wies darauf hin, dass bei der Klägerin in jeder Phase ein Manko zu verzeichnen sei. Der Betreuungsunterhalt entspreche diesem Fehlbetrag. Verbleibe [danach] ein Überschuss, sei dieser den gemeinsamen unmündigen Kindern und den Ehegatten zuzuweisen. Anschliessend stellte die Vorinstanz für jede Phase den Überschuss fest und verteilte diesen jeweils nach grossen und kleinen Köpfen, d.h. jeweils 1/7 für die Kinder und 2/7 für die Parteien. Die Vorinstanz hielt zudem fest (E. 10.3.), da nach vollständiger Deckung des Kindesunterhalts ein Überschuss verbleibe, könne ein persönlicher Unterhaltsbeitrag für die Klägerin festgesetzt werden, welcher 2/7 des Überschusses betrage. In der ersten Phase betrage der Überschuss Fr. 1'718.20, in der zweiten Phase Fr. 1'600.75 und in der dritten Phase Fr. 1'400.75, somit stünden der Klägerin eheliche Unterhaltsbeiträge für Phase 1 von monatlich Fr. 490.90, für Phase 2 von Fr. 457.35 und für Phase 3 von Fr. 400.20 zu.

E. 6.4.1

Wie voranstehend festgestellt, sind die Wohnkosten ab dem 1. Mai 2023 auf Fr. 1'700.00 zu erhöhen. Da aber auch nach dieser Anpassung noch ein Überschuss resultiert, kann grundsätzlich auf die Ausführungen der Vorinstanz zur Überschussberechnung (E. 9.6. und E. 10.) verwiesen werden. Die nach grossen und kleinen Köpfen im Sinne der bundesgericht- lichen Rechtsprechung vorgenommene Überschussverteilung ist grund- sätzlich nicht zu beanstanden.

- 19 -

E. 6.4.2

Im Ergebnis resultieren bei der Überschussverteilung jedoch andere Zahlen. Für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 30. April 2023 ergeben sich keine Veränderungen. Für die Zeit vom 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 (Phase 2) beläuft sich der Überschuss beim Beklagten auf Fr. 1'400.75, d.h. der Überschuss beträgt pro Kind Fr. 200.10 und pro Ehegatte Fr. 400.20. In der Zeit ab 1. Januar 2024 (Phase 3) verbleibt ein Über- schuss von Fr. 1'200.75, d.h. der Überschuss beträgt pro Kind Fr. 171.50 und pro Ehegatte Fr. 343.00.

E. 7

Nach dem Gesagten sind die vom Beklagten zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge wie folgt anzupassen: Phase 2: 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 Unterhalt C. Fr. 1'358.75 Unterhalt D. Fr. 1'358.75 Unterhalt E. Fr. 1'358.75 Total Fr. 4'076.25 Ehegattenunterhalt Fr. 400.20 Phase 3: ab 1. Januar 2024 Unterhalt C. Fr. 1'530.15 Unterhalt D. Fr. 1'330.15 Unterhalt E. Fr. 1'330.15 Total Fr. 4'190.45 Ehegattenunterhalt Fr. 343.00

E. 8

Zusammenfassend erweist sich die Berufung des Beklagten in Bezug auf die Anrechnung der Wohnkosten als begründet und ist somit teilweise gutzuheissen. Im Übrigen ist die Berufung abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beklagte kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Beklagte obsiegt zwar in Bezug auf die Anrechnung der Wohnkosten, jedoch ist sein Obsiegen so geringfügig, dass es sich nicht rechtfertigt, der Klägerin Kosten aufzuerlegen. Die Entscheidgebühr ist auf Fr. 2'000.00 festzusetzen (§ 7 VKD). Die vom Beklagten der Klägerin zu bezahlende Parteientschädigung ist ausgehend von einer Grundentschädigung für ein durchschnittliches Eheschutz- verfahren von Fr. 3'350.00 (§ 3 Abs. 1 lit. b und d sowie Abs. 2 AnwT) unter

- 20 - Berücksichtigung eines Abzugs von 20 % für die entfallene Verhandlung und des Rechtsmittelabzugs von 25 % (§ 6 Abs. 2 und § 8 AnwT) einerseits sowie einer Auslagenpauschale von Fr. 50.00 und der Mehrwertsteuer andererseits auf Fr. 2'218.60 (= [Fr. 3'350.00 x 0.8 x 0.75 + Fr. 50.00] x 1.077) festzusetzen.

E. 10.1

Sowohl der Beklagte (Berufung N. 37 ff.) als auch die Klägerin (Berufungs- antwort N. 32 ff.) beantragen für das Berufungsverfahren die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung.

E. 10.2

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Für die Beurteilung der Mittellosigkeit sind sowohl die Einkommens- als auch die Vermögens- verhältnisse des Gesuchstellers zu prüfen (RÜEGG, in: Spühler/Tenchio/Infanger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilpro- zessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N. 7 zu Art. 117). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, was den Gesuchsteller aber nicht davon entbindet, seine finanzielle Situation vollumfänglich offenzulegen (BGE 4A_466/2009 E. 2.3). Massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (BGE 135 I 221 E. 5.1). Die Einkommens- und Vermö- genssituation des Gesuchstellers ist in Beziehung zur Höhe der mut- masslich anfallenden Prozesskosten zu setzen und es ist zu prüfen, ob er in der Lage ist, die zu erwartenden Prozesskosten aus seinem Vermögen oder seinem den zivilprozessualen Zwangsbedarf übersteigenden Einkom- mensüberschuss innert absehbarer Zeit, bei weniger aufwändigen Prozessen innert Jahresfrist, bei anderen innert zweier Jahre, zu tilgen (BGE 135 I 223 f. E. 5.1, mit Hinweisen). Zu berücksichtigen sind dabei nur die effektiv vorhandenen und verfügbaren oder wenigstens realisierbaren eigenen Mittel des Gesuchstellers (BGE 118 Ia 371 E. 4b); jede hypo- thetische Einkommens- oder Vermögensaufrechnung ist grundsätzlich unzulässig (EMMEL, ZPO-Komm., a.a.O., N. 5 zu Art. 117 ZPO; BÜHLER, Die Prozessarmut, in: Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung, Bern 2001, S. 137 f. und 148). Nach der Praxis des Obergerichts setzt sich der sogenannte zivilprozessuale Zwangsbedarf aus dem gemäss den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG errechneten betriebsrechtlichen Notbedarf, einem Zuschlag von 25% auf dem betriebsrechtlichen Grundbetrag (AGVE 2002, S. 65 ff.) sowie den laufenden Schuld- und Steuerverpflichtungen – sofern deren regelmässige Tilgung nachgewiesen ist – zusammen. Schulden gegenüber Dritten (unter Vorbehalt von Steuerschulden [BGE 135 I 225 E. 5.2.1]) werden aber nur berücksichtigt, wenn diese in einem unmittelbaren

- 21 - Zusammenhang mit dem Grundbedarf (z.B. Abzahlung von Kompetenz- gütern) oder der Aufrechterhaltung der Erwerbsfähigkeit stehen (BGE 5A_707/2009 E. 2.1 mit

Hinweisen).

E. 10.3

Aufgrund der offensichtlichen Bedürftigkeit und der fehlenden Aussichtslosigkeit ihrer Rechtsbegehren ist beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zu gewähren. Das Obergericht erkennt: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.